

Anlage 3: HAUSORDNUNG gültig für alle Kindertagesstätten von NOVUM Sozial

1. Öffnungs-, Bring- und Hol- und Schließzeiten der Einrichtung

- 1.1 Die Einrichtung hat von Montag bis Freitag geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten werden von den einzelnen Einrichtungen festgelegt und über die vereinbarten Buchungszeiten definiert: Sie können unter <https://www.novum-sozial.de> eingesehen werden.
- 1.2 Die gesetzlich festgelegte Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden pro Tag. In der Praxis bewährt hat sich eine gemeinsame Anwesenheit aller Kinder von Frühstück bzw. Morgenkreis in der Früh bis zum gemeinsamen Nachmittagssnack nach der Mittagsruhe.
- 1.3 Unsere pädagogische Kernzeit beginnt um 8:30 Uhr, weswegen alle Kinder bis spätestens 8:15 Uhr in der Einrichtung sein sollen.
- 1.4 Die Einrichtung ist an max. 30 Werktagen geschlossen. Grundlegend orientieren wir uns an den bayerischen Schulferien. Die aktuellen Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bekanntgegeben.

2. Krankmeldung / allgemeine Abmeldung

Die Sorgeberechtigten müssen den Mitarbeiter*innen der Einrichtung bis spätestens 8:15 Uhr mitteilen, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besucht (siehe „Regelung für den Umgang mit Krankheiten in den Kindertagesstätten von NOVUM Sozial“).

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt, wenn das Kind durch die Eltern oder eine bevollmächtigte Person persönlich an den zuständigen Frühdienst übergeben wurde und endet, wenn das Kind wieder von dem/der zuständigen Mitarbeiter*in an die Eltern oder eine abholbevollmächtigte Person persönlich übergeben wird.

Die Eltern/abholbevollmächtigten Personen sind verpflichtet, die Aufsicht ihres Kindes während des Bringens/Holens in der Garderobe zu gewährleisten und zu übernehmen.

Die Kinder sind in der Kindertagesstätte und auf dem Weg dahin und zurück sowie bei allen Veranstaltungen/Aktivitäten, die die Einrichtung organisiert und für die sie die Verantwortung trägt, über den kommunalen Unfallversicherungsverband Bayern versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gebuchten Zeiten. Wir bitten Sie, die Kindertagesstätte bei Abholung Ihres Kindes zeitnah, jedoch spätestens 15min nach Ende der Betreuungszeit zu verlassen.

Bei Veranstaltungen der Kita, bei der die Eltern oder sonstige abholbevollmächtigte Personen anwesend sind, wie z.B. Sommerfest, Laternenumzug etc., tragen diese Personen die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

4. Kosten

4.1 Die Anmeldegebühr fällt für den Kostenaufwand der Platzvergabe an und wird nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Bezug Wirtschaftlicher Jugendhilfe (WJH), bei dem die Anmeldegebühr nach drei Monaten aus Kulanz von NOVUM Sozial erstattet wird.

4.2 Versorgungspauschalen:

monatlich	3 Buchungstage	4 Buchungstage	5 Buchungstage
Krippe	45,00 Euro	60,00 Euro	75,00 Euro
Kindergarten	30,00 Euro	40,00 Euro	50,00 Euro

Die Versorgungspauschale (VP) beinhaltet in der Krippe:

alle Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnack), Getränke (Wasser, ungesüßter Tee), Spielgeld und alle üblichen Hygieneartikel/Windeln

Die Versorgungspauschale (VP) beinhaltet im Kindergarten:

das Mittagessen und den Nachmittagssnack, Getränke (Wasser, ungesüßter Tee) und Spielgeld/Bastelgeld

5. Buchungszeiten / -änderungen

Die vereinbarten Buchungszeiten sind fester Bestandteil des Betreuungsvertrages (siehe Anlage 1: „Buchungsvereinbarung“). Buchungszeitänderungen können Sie innerhalb eines Betreuungsjahres zweimal beantragen, jeweils mit zwei Wochen Vorlauf und ab Monatsbeginn. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Einrichtungsleitung. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist grundsätzlich nur möglich, wenn die wegfallenden Stunden an anderer Stelle kompensiert werden können. Ob eine Höherbuchung möglich ist, entscheidet die Einrichtungsleitung nach Absprache mit der Verwaltung. Die geänderte Buchungsvereinbarung (Anlage 1) und ggf. die geänderte Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) wird/werden Ihnen in der Einrichtung zur Unterzeichnung vorgelegt. Sie erhalten ein unterschriebenes Exemplar für Ihre Unterlagen.

6. Eingewöhnungszeit des Kindes

- 6.1 Laut aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung ist eine gute Eingewöhnung für die gelingende Betreuung und Förderung von Kleinkindern in einer Kinderkrippe von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine Eingewöhnungszeit von ca. 2-4 Wochen für jedes Kind in der Kinderkrippe verpflichtend. Die genaue Dauer der Eingewöhnung entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit den Sorgeberechtigten. Dies gilt auch für die deutlich kürzere Eingewöhnungszeit im Kindergarten.
- 6.2 Während der Eingewöhnungszeit müssen die Sorgeberechtigten oder andere abholbevollmächtigte Person des Kindes in der Einrichtung anwesend sein bzw. kurzfristig kommen können.

7. Beobachten und Dokumentieren von Entwicklungs- und Lernprozessen

- 7.1 Wichtige Bestandteile der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte sind die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernprozesse Ihres Kindes. In der Einrichtung kommen Portfolio, KOMPIK, SELDAK und/oder SISMIK zur Anwendung.
- 7.2 Als Sorgeberechtigte erhalten Sie auf Verlangen Einsicht in die Beobachtungs- und Dokumentationsunterlagen Ihres Kindes.
- 7.3 Als Sorgeberechtigte geben Sie hiermit Ihr Einverständnis, dass die während der Beobachtungen und Dokumentationen anfallenden Daten Ihres Kindes in der Einrichtung unter sorgfältiger Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen bis auf Widerruf bzw. bis zum Übergang Ihres Kindes in die Grundschule oder in eine andere Einrichtung aufbewahrt bzw. gespeichert werden.

8. Vorsichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden. Rohe Eier könnten mit Salmonellen belastet sein. Dies betrifft alle Speisen, auch Salate, die mit selbsthergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden; Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu); Kartoffelsalat mit rohem Ei; Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde; selbsthergestelltes Speiseeis.

9. Datenschutz

Ihre Daten liegen uns am Herzen. Wir schützen sie nach den geltenden Bestimmungen der DSGVO. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten, Dr. Tilo Gewiese, E-Mail: datenschutz@novum-sozial.de, wenden. Auf unserer Homepage finden Sie nähere Informationen. Wir leiten nur die Daten weiter, zu denen wir von Seiten des Jugendamtes oder der zuständigen Kommune verpflichtet sind.

10. Trägeranfragen

Anfragen an den Träger, wie z.B. Bestätigung der Betreuungskosten für Finanzamt oder Arbeitgeber, Rechnungsstellung etc., richten Sie bitte direkt per E-Mail an info@novum-sozial.de oder per Post an den Träger. Bitte leiten Sie Trägeranfragen nicht über die Einrichtungsleitung weiter.

NOVUM Sozial gGmbH
Herr Reiner Dörr
Falknerweg 58
90411 Nürnberg
Tel.: 0911 / 89369360
Fax: 0911 / 89621380
E-Mail: info@novum-sozial.de

Sollten Sie einen Grund für eine Beschwerde haben, die Sie nicht mit der zuständigen Einrichtungsleitung klären können oder wollen, können Sie direkt Herrn Dörr als Träger unter der 0911 / 89369360 anrufen oder per E-Mail: doerr@novum-sozial.de kontaktieren.

11. Weitere Hinweise

- 11.1 Gegenstände des persönlichen Bedarfs des Kindes, wie Wechselkleidung/-wäsche, Bettbezug, Hausschuhe, Regenkleidung, persönliche Hygieneartikel u.ä., sind von den Eltern mitzubringen. Für diese Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 11.2 In Nottfällen ist das Personal der Einrichtung verpflichtet, das Kind von einem Arzt/Notarzt behandeln zu lassen und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren. Die Sorgeberechtigten erklären hiermit Ihr Einverständnis dazu.
- 11.3 Mit Anerkennung dieser Hausordnung erklären Sie sich einverstanden, dass die Fotos und/oder Videos, die in der Kindertagesstätte, auf Ausflügen und Veranstaltungen von Ihrem Kind gemacht werden, in der Kindertagesstätte, z.B. für das Portfolio Ihres Kindes und für Aushänge, verwendet werden dürfen. Außerdem laden wir die Fotos auf eine Foto-Cloud, die vor Zugriff durch Dritte nach aktuellem Stand der Technik und des Datenschutzes am Standort Deutschland gesichert ist. Das Passwort erhalten nur die Mitarbeiter*innen und Eltern aus der jeweiligen Kita-Gruppe ihres Kindes.
- 11.4 Mit Anerkennung dieser Hausordnung bestätigen Sie, dass Sie Fotos, die sowohl Ihr Kind als auch andere Kinder der Novum Sozial Kindertagesstätten zeigen, weder veröffentlichen noch teilen noch auf eine andere Art und Weise weiterverbreiten.
- 11.5 Geschenke an einzelne Mitarbeiter*innen sind nur in Form von Gemeinschaftsgeschenken der Elternschaft möglich. Einzelgeschenke sind nicht erlaubt, Geschenke an das ganze Team hingegen schon.

12. Verbote

Aus Sicherheitsgründen beachten Sie bitte folgende Regelungen:

- 12.1 Es ist nicht gestattet, dass Ihr Kind Schmuck, Schlüsselbänder, Kordeln o.ä. trägt.
- 12.2 Es ist nicht gestattet, die Innen- und Außentüren der Einrichtung offen stehen zu lassen. Dies gilt ebenso für Garten- und Hoftüren.
- 12.3 Es ist nicht gestattet, in der Einrichtung und auf und vor dem Kita-Gelände zu rauchen.
- 12.4 Unseren Mitarbeiter*innen ist es verboten, Ihr Kind an eine alkoholisierte Abholperson zu übergeben.

Regelung für den Umgang mit Krankheiten in den Kindertagesstätten von NOVUM Sozial

Liebe Eltern,

anbei finden Sie eine Übersicht über den Umgang mit erkrankten Kindern in unseren Einrichtungen, basierend auf Empfehlungen des Gesundheitsamtes Düren und des Robert-Koch-Institutes.

Wir haben grundsätzlich großes Verständnis für Ihre Mehrbelastung, wenn Sie Ihre kranken Kinder nicht in die Kindertagesstätte bringen können.

Wir müssen jedoch an die Gesundheit aller uns anvertrauten Kinder und unserer MitarbeiterInnen denken und konsequent dafür Sorge tragen, dass sich Krankheiten in unseren Einrichtungen nicht unkontrolliert ausbreiten. Kranke Kinder fühlen sich nur zu Hause, in ihrem vertrauten Umfeld und unter Obhut vertrauter Personen wohl. Nur so bestehen sehr gute Chancen, dass sie sich vollständig auskurieren können. Grundsätzlich werden in unseren Einrichtungen keine akut kranken Kinder betreut.

Hinweis:

Berufstätige gesetzlich krankenversicherte Elternteile können – gegen Vorlage eines ärztlichen Attests – zehn Tage im Jahr für die Betreuung und Pflege des eigenen Kindes zu Hause bleiben. Weil dies für beide Elternteile gilt, können auf diese Weise insgesamt 20 Tage pro Jahr für die häusliche Pflege eines kranken Kindes eingesetzt werden. Reichen Sie das Attest bei Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse ein, dann bekommen Sie den Verdienstausschlag für die Zeit der Betreuung des kranken Kindes von der Krankenkasse ersetzt.

Wir bitten Sie, folgende Regelungen zu beachten:

Ein Kind gilt als **krank**, wenn es ...

- Anzeichen einer Infektionskrankheit hat
- Fieber, Erbrechen oder Durchfall hat
- dauerhaft über Schmerzen klagt und evtl. weint
- sich offensichtlich nicht wohl fühlt und „durch den Tag quält“

Falls Ihr Kind zu Hause krank wird, gehen Sie bitte zum Arzt und folgen dessen Empfehlungen. Dieser kann feststellen, an welcher Erkrankung Ihr Kind leidet.

Sollte Ihr Kind in der Kita erkranken, werden wir Sie umgehend informieren, so dass Sie Ihr Kind abholen können.

Über einen Aushang in der Kindertagesstätte informieren wir Sie, wenn Krankheiten aktuell aufgetreten sind.

Wann darf Ihr Kind unsere Kindertagesstätten wieder besuchen?

Folgende Regelungen gelten verbindlich in den Einrichtungen der NOVUM Sozial gGmbH.

- **Erkältungen:** Kinder mit Erkältungen dürfen unsere Kindertagesstätten besuchen, solange sie durch ihre Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind (z.B. erschöpfender Husten).
- **Fieberkrankheiten:** Kinder mit Fieber dürfen unsere Einrichtungen nicht besuchen. Ein Besuch ist frühestens am übernächsten Tag (nach 48 Stunden) nach dem Abklingen der Symptome möglich.
- **Drei-Tage-Fieber:** Kinder mit Drei-Tage-Fieber dürfen frühestens am übernächsten Tag (nach 48 Stunden) nach Abklingen aller Symptome unsere Einrichtungen wieder besuchen.
- **Magen-Darm-Erkrankungen:** Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben, dürfen unsere Einrichtungen frühestens am übernächsten Tag nach dem Abklingen der Symptome besuchen.
- **Bindehautentzündung:** Eine Bindehautentzündung tritt häufig als Begleitsymptom einer Erkältung auf. Sie kann aber auch relativ plötzlich ohne Erkältungsanzeichen auftreten. Hier besteht der Verdacht, dass sie durch bestimmte Viren ausgelöst wurde. Wegen der hohen Ansteckungsgefahr durch Schmierinfektionen, dürfen Kinder mit Bindehautentzündung unsere Einrichtungen nicht besuchen.
Sie dürfen unsere Einrichtungen nach der Genesung (Augen nicht mehr gerötet) wieder besuchen.
- **Hand-Mund-Fuß-Krankheit:** Kinder mit Hand-Mund-Fuß-Krankheit dürfen unsere Kindertagesstätten solange nicht besuchen, bis keine neuen Bläschen mehr auftauchen. Ein Verschwinden des Hautausschlags ist nicht notwendig.
- **Pfeiffersches Drüsenfieber:** Für die Dauer der akuten Krankheit dürfen die Kinder unsere Einrichtungen nicht besuchen. Nach Abklingen der Symptome (insb. Fieber, Abgeschlagenheit) dürfen sie am übernächsten Tag (nach 48 Stunden) wiederkommen.

Bitte wenden

Im Folgenden finden Sie Infektionskrankheiten, die wir gemäß §34 IfSG an das Gesundheitsamt melden müssen, sollten sie in unseren Einrichtungen auftreten. Außerdem sehen Sie, wann Ihr Kind die Einrichtung wieder besuchen darf (Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts):

Erkrankung	Wiederzulassung in unseren Einrichtungen
Masern	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags
Röteln	Nach der Genesung
Mumps	Nach der Genesung, frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung
Windpocken	Eine Woche nach Krankheitsbeginn
Scharlach, Streptokokken-A-Erkrankung	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, ansonsten nach Genesung
EHEC	Nach der Genesung und 3 negativen Stuhlproben, nur mit ärztlichem Attest
Hepatitis A und E	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung mit Attest
Borkenflechte	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, ansonsten bei Abheilung, nur mit ärztlichem Attest
Keuchhusten	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen
Hirnhautentzündung	Nach der Genesung, nur mit ärztlichem Attest
Tuberkulose	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend, nur mit ärztlichem Attest
Kopfläuse	Nach erster von zwei Behandlungen mit Bestätigungsschreiben der Eltern über die Behandlung
Krätze	Nach Behandlung und Abheilung, nur mit ärztlichem Attest
Diphtherie, Kinderlähmung	Nach Vorgabe des Gesundheitsamts

Bei nicht geimpften Kindern empfiehlt das Robert-Koch-Institut einen **Ausschluss nach Kontakt mit erkrankten Personen:**

Erkrankung	Wiederzulassung in unseren Einrichtungen jeweils nach dem letzten Kontakt
Masern	Frühestens 14 Tage
Röteln	21 Tage
Mumps	18 Tage
Windpocken	16 Tage
Keuchhusten	5 Tage, wenn vorbeugend ein Antibiotikum gegeben wurde; sonst 21 Tage nach Kontakt
Diphtherie, Kinderlähmung	Nach Vorgabe des Gesundheitsamts

Medikamentengabe in unseren Einrichtungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir aus rechtlichen Gründen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Eine Ausnahme sind Notfallmedikamente mit ärztlicher Verschreibung und konkreter Anweisung.

Wir bitten Sie im Interesse aller Personen unserer Einrichtungen, die oben beschriebenen Regeln einzuhalten.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung dankt Ihnen ganz herzlich
Ihr NOVUM Sozial Team